

# Satzung

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sport- und Spielverein 1971 Watzelhain e.V. und hat seinen Sitz in 65321 Heidenrod-Watzelhain.

Er wurde am 20. Oktober 1971 gegründet und am 27.01.1976 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwalbach unter VR 315 eingetragen. Nach der Übernahme des Vereinsregisters durch das Amtsgericht Wiesbaden ist der Verein dort unter der Nummer VR 4394 eingetragen.

## §2 Zweck und Aufgaben

1. Der Sport- und Spielverein 1971 Watzelhain verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck und Aufgaben des Vereins sind:
  - a) Pflege und Förderung der sportlichen Körperertüchtigung unter Ausschluss aller parteipolitischer, religiöser und ethnischer Gesichtspunkte.
  - b) Förderung der Gemeinschaft seiner Mitglieder durch die Pflege von Kameradschaft und Freundschaft.
  - c) Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung der Jugend durch sorgfältige sportliche Bildung.
3. Der Vereinszweck wird durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
  - a) Durchführung von in der Regel wöchentlichen Übungs- und Trainingsstunden für verschiedene Zielgruppen (u. a. Kinder, Senioren) und in verschiedenen Disziplinen.
  - b) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
  - c) Durchführung von sportlich-kulturellen Veranstaltungen mit Wettkämpfen, Tanzvorführungen und Theateraufführungen.
4. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive oder fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Jugendmitglieder (Mitglieder unter 18 Jahren)
2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzlichen Vertreter dem schriftlich zugestimmt haben.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Stellung des Aufnahmeantrages inklusive der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für die Beiträge. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann nicht ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod
2. durch Austritt  
Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. oder zum 30.6. des Jahres möglich.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis  
Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn ein Mitglied:
  - a) 12 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat, oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (siehe §12, Ziffer 2)

## **§8 Mitgliedschaftsrechte**

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, Anträge und Fragen zu stellen.
2. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht allen Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht zu. Ausgenommen hiervon ist die Wahl zum Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (dies betrifft den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassierer – siehe §14, Ziffer 2): Das passive Wahlrecht ist hier auf Mitglieder beschränkt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Alle aktiven, Jugend- und Ehrenmitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung

- gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Übungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
  5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand bleibt, bis zu deren Ausgleich.

### **§9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
2. den Anordnungen des Vorstandes und dem von ihm bestellten Organen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Übungsleiter und der Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten
3. dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der fälligen Mitgliedsbeiträge zu erteilen
4. dem Verein entstehende Kosten zu ersetzen, die durch unberechtigte Rücklastschriften, mangelnde Kontodeckung oder geänderte Kontodaten entstanden sind
5. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
6. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen

### **§10 Gäste und passive Mitglieder**

1. Teilnahme von Gästen  
Nichtmitglieder können als Gäste bis zu 3 mal unentgeltlich an den Angeboten des Vereins teilnehmen. Eine weitere Teilnahme ist für den Gast dann nur noch möglich, wenn er einen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellt, oder der Vorstand aus sozialen Gründen einer Ausnahmeregelung zustimmt.
2. Teilnahme von passiven Mitgliedern  
Nehmen passive Mitglieder mehr als 3 mal an den Angeboten des Vereins teil, so werden sie unter Hinweis auf die Satzung vom Kassierer ab dem nächsten Quartal als aktives Mitglied im Mitgliederverzeichnis geführt und der Beitrag wird entsprechend angepasst.
3. Passives Mitglied werden  
Entscheidet sich ein aktives Mitglied in Zukunft nicht mehr an den Angeboten des Vereins teilzunehmen, kann es zum Quartalsende die Aufnahme als passives Mitglied beantragen. Der Antrag ist schriftlich spätestens 6 Wochen vor Quartalsende beim Kassierer zu stellen. Der Kassierer wird das entsprechende Mitglied ab dem Quartalswechsel als passives Mitglied führen und den Beitrag entsprechend anpassen.

### **§11 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum 30.6. des Jahres eingezogen. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden; und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen.

### **§12 Strafen**

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Warnung

- b) Verweis
- c) Sperre
- 2. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied - nach Anhörung vor dem Vorstand - aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
  - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Verein

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwaltung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

### **§13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§14)
2. die Mitgliederversammlung (§15)

### **§14 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) der / dem 1. Vorsitzenden
  - b) der / dem 2. Vorsitzenden
  - c) der / dem Kassierer / in
  - d) der / dem stellvertretenden Kassierer / in
  - e) der / dem Schriftführer / in
  - f) der / dem Gerätewart / in
  - g) der / dem Jugendsprecher / in
  - h) der / dem Frauensprecher / in
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder (siehe §5). Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den in §2 genannten Zwecken zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach vom Vorstand genehmigt werden. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt werden.
5. Der Vorstand kommt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal je Quartal, auf Einladung des 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden) zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. In dringenden Einzelfällen kann eine Entscheidung durch den 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden) im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Hierzu müssen mindestens

die Hälfte alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussvorschlag entweder mündlich, fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail zustimmen. Der so getroffene Beschluss ist bei der folgenden Vorstandssitzung im einzelnen bekanntzugeben, die Vorstandsmitglieder, die dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben, sind zu benennen und diese Informationen sind im Protokoll der Sitzung niederzulegen.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
8. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
  - a) eine Verletzung von Amtspflichten
  - b) der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung
 vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
9. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. §17).

### **§15 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Januar einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch den Aushang oder sonstige Bekanntgabe erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Beschlussfassung über die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder durch schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes, oder wenn mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu den Veranstaltungsleitern (Versammlungsleiter) schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§16 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind mindestens 1 mal im Jahr durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Es sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, für zwei Jahre zu wählen. Kassenprüfer können höchstens zweimal hintereinander gewählt werden. Nach einer Pause von zwei Jahren können die Personen erneut zu Kassenprüfern gewählt werden.

## **§17 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

## **§18 Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die sonstigen Mitglieder.

## **§19 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. (oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts) der (oder die) es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - a) Speicherung

- b) Bearbeitung
- c) Verarbeitung
- d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c) Sperrung seiner Daten
- d) Löschung seiner Daten

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§21 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.1.2015 beschlossen . Sie ersetzt die Satzung vom 3.5.2011 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heidenrod, den